

Tragende Gründe Anlage 2



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

**Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens
zum Beschlusssentwurf
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie:
Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung
(Auflage des BMG)**

Stand: 17. Juli 2013

Beschluss



zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 sowie § 92 Abs. 7a SGB V vor einer abschließenden Entscheidung über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie: Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung

Vom 18. März 2013


Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 18. März 2013 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Abs. 5 und § 92 Abs. 7a SGB V zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie / HilfsM-RL) – Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung – einzuleiten.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V (BÄK) beträgt ab Versand 4 Wochen.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen gemäß § 92 Abs. 7a SGB V (Organisationen der Leistungserbringer und Spitzenorganisationen der betroffenen Hilfsmittelhersteller auf Bundesebene) beträgt ab Versand 4 Wochen.

Berlin, den 18. März 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Veranlasste Leistungen
Der Vorsitzende



Hecken

Schreiben an die zur Stellungnahme berechnigte Bundesärztekammer nach § 91 Abs. 5 SGB V



Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
"Veranlasste Leistungen"

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Dr. Sandra Carius
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen

Telefon:
030 275838-441

Telefax:
030 275838-405

E-Mail:
sandra.carius@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
SCA/Jan

Datum:
2. April 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesärztekammer
Dezernat III
Herr Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

nachrichtlich

- Vorsitzender des Unterausschusses Veranlasste Leistungen
- Sprecherinnen und Sprecher im Unterausschuss Veranlasste Leistungen

per E-Mail am 2. April 2013 an
ulrich.zorn@baek.de

Stellungnahmerecht der Bundesärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V hier: Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (Hilfsm-RL) - Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung

Sehr geehrter Herr Dr. Zorn,

vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie ist gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) des G-BA hat seine Beratungen zu einer Änderung der Hilfsm-RL bezüglich Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung weitestgehend abgeschlossen.

Gemäß dem Beschluss des UA VL vom 18. März 2013 wird hiermit der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der oben bezeichneten Änderung der Hilfsm-RL gegeben.

Beigefügt übersenden wir Ihnen den Beschlussentwurf zu der beabsichtigten Änderung der Hilfsm-RL (siehe Anlage 1) sowie die zugehörigen Tragenden Gründe (siehe Anlage 2). Die vollständige Hilfsm-RL sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter <http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/13/> abrufen.

Die Stellungnahme kann spätestens bis zum

30. April 2013

abgegeben werden. Sie soll in elektronisch kopierfähiger Form fristgerecht an die E-Mail-Adresse Hilfsm-RL@g-ba.de übermittelt werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · GKV Spitzenverband, Berlin ·
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln

Der Eingang Ihrer E-Mail wird spätestens bis zum dritten darauf folgenden Werktag durch eine E-Mail der Geschäftsstelle des G-BA an die angegebene Korrespondenz-Adresse bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, werden Sie im Sinne der Wahrung Ihres Stellungnahmerechts gebeten, sich über den Zugang der Stellungnahme zu vergewissern. Falls eine Übersendung per E-Mail nicht möglich ist, wird um Zusendung der Stellungnahme auf einem elektronischen Datenträger (ohne Kopierschutz) an die folgende Postadresse gebeten: Gemeinsamer Bundesausschuss, Abt. M-VL, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin.

Bitte beachten Sie, dass die beigefügten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass die abgegebene Stellungnahme im Rahmen unseres Abschlussberichts veröffentlicht werden kann.

- Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und der in einem ersten Schritt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel in einem zweiten Schritt auch Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Die mündliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Anhörung, welche im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird. Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen. Soweit Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme gegeben wird, erhalten Sie spätestens 14 Tage vor der Anhörung eine entsprechende Einladung.
- Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dr. Sandra Carius
Referentin

Anlagen (Versand nur per E-Mail)

1. Beschlussentwurf zur Änderung der HilfsM-RL
2. Tragende Gründe zum Beschlussentwurf HilfsM-RL

Schreiben an die zur Stellungnahme berechtigten Organisationen nach § 92 Abs. 7a SGB V



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
"Veranlasste Leistungen"

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Dr. Sandra Carius
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen

Telefon:
030 275838-441

Telefax:
030 275838-405

E-Mail:
sandra.carius@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
SCA/Jan

Datum:
2. April 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

An die zur Stellungnahme berechtigten
Organisationen nach § 92 Abs. 7a SGB V

nachrichtlich

- Vorsitzender des
Unterausschusses Veranlasste Leistungen
- Sprecherinnen und Sprecher im Unteraus-
schuss Veranlasste Leistungen

per E-Mail am 2. April 2013 an
[E-Mailadresse](#)

**Stellungnahmerecht der Organisationen der Leistungserbringer und der Spitzenorga-
nisationen der betroffenen Hilfsmittelhersteller auf Bundesebene gemäß § 92 Ab-
satz 7a SGB V**

**hier: Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) - Versorgungsziele der Hörgerä-
teversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie ist gemäß § 92 Absatz 7a SGB V den Organisationen der Leistungserbringer und der Spitzenorganisationen der betroffenen Hilfsmittelhersteller auf Bundesebene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) des G-BA hat seine Beratungen zu einer Änderung der HilfsM-RL bezüglich Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung weitestgehend abgeschlossen.

Gemäß dem Beschluss des UA VL vom 18. März 2013 wird hiermit der [stellungnahmeberechtigten Organisation] Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der oben bezeichneten Änderung der HilfsM-RL gegeben.

Beigefügt übersenden wir Ihnen den Beschlussentwurf zu der beabsichtigten Änderung der HilfsM-RL (siehe Anlage 1) sowie die zugehörigen Tragenden Gründe (siehe Anlage 2). Die vollständige HilfsM-RL sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter <http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/13/> abrufen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · GKV Spitzenverband, Berlin ·
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln

Die Stellungnahme kann spätestens bis zum

30. April 2013

abgegeben werden. Sie soll in elektronisch kopierfähiger Form fristgerecht an die E-Mail-Adresse HilfsM-RL@g-ba.de übermittelt werden.

Der Eingang Ihrer E-Mail wird spätestens bis zum dritten darauf folgenden Werktag durch eine E-Mail der Geschäftsstelle des G-BA an die angegebene Korrespondenz-Adresse bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, werden Sie im Sinne der Wahrung Ihres Stellungnahmerechts gebeten, sich über den Zugang der Stellungnahme zu vergewissern. Falls eine Übersendung per E-Mail nicht möglich ist, wird um Zusendung der Stellungnahme auf einem elektronischen Datenträger (ohne Kopierschutz) an die folgende Postadresse gebeten: Gemeinsamer Bundesausschuss, Abt. M-VL, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin.

- Bitte beachten Sie, dass die beigefügten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass die abgegebene Stellungnahme im Rahmen unseres Abschlussberichts veröffentlicht werden kann.

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und der in einem ersten Schritt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel in einem zweiten Schritt auch Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Die mündliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Anhörung, welche im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird. Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen. Soweit Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme gegeben wird, erhalten Sie spätestens 14 Tage vor der Anhörung eine entsprechende Einladung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dr. Sandra Carius
Referentin

Anlagen (Versand nur per E-Mail)

1. Beschlussentwurf zur Änderung der HilfsM-RL
2. Tragende Gründe zum Beschlussentwurf HilfsM-RL

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie: Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie / HilfsM-RL) in der Neufassung vom 21. Dezember 2011 (BAnz AT 10.04.2012 B 2) wie folgt zu ändern:

- I. In **§ 19 Versorgungsziele** werden in Absatz 1 nach dem Wort „Zielsetzung“ das Wort „der“ gestrichen und die Worte „einer ausreichenden, wirtschaftlichen und zweckmäßigen“ eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum **Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses** über eine **Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie:** **Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung**

Vom Beschlussdatum

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Auflage des BMG	2
2.2 Änderung des § 19 Abs. 1	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	4
4. Bürokratiekostenermittlung	4
5. Verfahrensablauf	4
6. Fazit	4

1. Rechtsgrundlage

Die Hilfsmittel-Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V wird von Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln beschlossen.

Mit der Richtlinienänderung setzt der G-BA die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Schreiben vom 23. Februar 2012 im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 94 Absatz 1 Satz 4 SGB V erteilte Auflage um.

Vor Entscheidungen des G-BA über Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie sind gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7a SGB V den hierzu berechtigten Organisationen der betroffenen Hersteller und Leistungserbringer nach § 139 Absatz 8 Satz 3 SGB V sowie nach § 91 Absatz 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (1. Kapitel § 10 Abs. 1 S. 3 VerfO). Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Auflage des BMG

Der G-BA hat am 21. Dezember 2011 die Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie beschlossen. Mit Schreiben vom 23. Februar 2012 hat das Bundesministerium für Gesundheit erklärt, dass es den Beschluss nicht beanstandet, aber folgende Auflage erteilt:

"Die Ausführungen in § 19 Absatz 1 des Beschlusses zu den Versorgungszielen sind im Lichte der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17.12.2009, AZ. B. 3 KR 20/08 R, zu überarbeiten."

Die Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie ist nach Änderungsbeschluss des G-BA vom 15. März 2012 unter Beachtung der vom BMG auferlegten Maßgaben zum 1. April 2012 in Kraft getreten.

2.2 Änderung des § 19 Abs. 1

§ 19 Absatz 1 fasst die Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung zusammen.

Zu Absatz 1 lit. a):

Der 3. Senat des BSG bestätigt in seinem Urteil (Urteil vom 17.12.2009 – B 3 KR 20/08 R, Rz. 15 ff.) die Unterscheidung des unmittelbaren und den mittelbaren Behinderungsausgleichs. Der unmittelbare Behinderungsausgleich zielt auf einen vollständigen funktionellen Ausgleich unter Berücksichtigung des aktuellen Standes des medizinischen und technischen Fortschritts, und zwar im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Möglichkeiten eines gesunden Menschen. Dabei soll gemäß den Zielsetzungen des vorgenannten Urteils – soweit möglich – ein Sprachverstehen auch bei Umgebungsgeräuschen und in größeren Personengruppen erreicht werden. Der unmittelbare Behinderungsausgleich dient in aller Regel ohne gesonderte weitere Prüfung der Befriedigung eines Grundbedürfnisses des täglichen

Lebens, weil die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer Körperfunktion als solche schon ein Grundbedürfnis in diesem Sinne ist. Teil des – möglichst vollständigen – Behinderungsausgleichs ist es, hörbehinderten Menschen im Rahmen des Möglichen auch das Hören und Verstehen in größeren Räumen und bei störenden Umgebungsgeräuschen zu eröffnen und ihnen die dazu nach dem Stand der Hörerätetechnik (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V) jeweils erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen (BSG 17.2.2009 – B 3 KR 20/08 R, Rz. 20).

Begrenzt ist der so umrissene Anspruch allerdings durch das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 Abs. 1 SGB V (BSG 17.2.2009 – B 3 KR 20/08 R, Rz. 21). Die Leistungen müssen danach "ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein" und dürfen "das Maß des Notwendigen nicht überschreiten"; Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen. Demzufolge verpflichtet auch § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V nicht dazu, den Versicherten jede gewünschte, von ihnen für optimal gehaltene Versorgung zur Verfügung zu stellen. Ausgeschlossen sind danach Ansprüche auf teure Hilfsmittel, wenn eine kostengünstigere Versorgung für den angestrebten Nachteilsausgleich funktionell ebenfalls geeignet ist (vgl. BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 26 S. 153; st. Rspr); Mehrkosten sind andernfalls selbst zu tragen (§ 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V). Anspruch besteht nur für solche Hilfsmittel, denen im Alltagsleben ein wesentlicher Gebrauchsvorteil zukommt. Keine Leistungspflicht besteht für solche Innovationen, die nicht die Funktionalität betreffen, sondern in erster Linie die Bequemlichkeit und den Komfort bei der Nutzung des Hilfsmittels. Dasselbe gilt für lediglich ästhetische Vorteile. Im Übrigen muss der Mehraufwand gegenüber einer kostengünstigeren Versorgung stets durch hinreichende funktionelle Nutzungsvorteile gerechtfertigt sein. Eingeschlossen in den Versorgungsauftrag der GKV ist eine kostenaufwendige Versorgung dagegen dann, wenn durch sie eine Verbesserung bedingt ist, die einen wesentlichen Gebrauchsvorteil gegenüber einer kostengünstigeren Alternative bietet.

Zu Absatz 1 lit. b):

Ein mittelbarer Behinderungsausgleich liegt nach der Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (vgl. Urteil vom 17.12.2009 – B 3 KR 20/08 R, Rz. 15 ff.) dann vor, wenn die Erhaltung oder Wiederherstellung der beeinträchtigten Körperfunktion nicht oder nicht ausreichend möglich ist und deshalb das Hilfsmittel zum Ausgleich der direkten oder indirekten Folgen der Behinderung benötigt wird. Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich ist von der GKV zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft. Keine Leistungspflicht besteht dagegen für solche Innovationen, die nicht die Funktionalität betreffen, sondern in erster Linie die Bequemlichkeit und den Komfort bei der Nutzung des Hilfsmittels. Dasselbe gilt für lediglich ästhetische Vorteile (vgl. BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 45 - Damenperücke). Desgleichen kann eine Leistungsbegrenzung zu erwägen sein, wenn die funktionalen Vorteile eines Hilfsmittels ausschließlich in bestimmten Lebensbereichen zum Tragen kommen (vgl. Urteil des Senats vom 3.11.1999 - B 3 KR 3/99 R -, SozR 3-2500 § 33 Nr. 34 zur Versorgung mit einer – dem mittelbaren Behinderungsausgleich dienenden – Mikroportanlage). Weitere Grenzen der Leistungspflicht können schließlich berührt sein, wenn einer nur geringfügigen Verbesserung des Gebrauchsnutzens ein als unverhältnismäßig einzuschätzender Mehraufwand gegenübersteht (vgl. BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 26 S 153 und Nr. 44 S 250 - jeweils m.w.N.).

3. Würdigung der Stellungnahmen

[Platzhalter]

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
23.02.2012		Auflage/Maßgaben des BMG
07.03.2012	UA VL	Aufnahme der Beratungen zur Auflage und zu den Maßgaben des BMG
15.10.2012	UA VL	Beauftragung der AG HilfsM-RL mit der Beratung zur Auflage und zu den Maßgaben
18.03.2012	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerFO) über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie
TT.MM.JJJJ	UA	Auswertung der Stellungnahmen
TT.MM.JJJJ	UA	Anhörung
TT.MM.JJJJ	UA	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der vorbereitenden Beratungen • Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, tragende Gründe, ZD)
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerFO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Absatz 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

6. Fazit

[Platzhalter]

4

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken



**Stellungnahme
der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie:
Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung

Berlin, 30.04.2013

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 02.04.2013 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie) aufgefordert.

Anlass der vorgesehenen Richtlinienänderung ist die Umsetzung einer vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Schreiben vom 23. Februar 2012 im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 94 Absatz 1 Satz 4 SGB V erteilten Auflage. Das BMG hatte eine Neuregelung der Hilfsmittel-Richtlinie, die mit Beschluss des G-BA im Dezember 2011 erfolgt war und unter anderem Änderungen am Abschnitt für Hörhilfen beinhaltete, als missverständlich eingestuft. Das BMG bezieht seine Kritik auf § 19 Abs. 1 der Hilfsmittel-Richtlinie, wo die Versorgungsziele einer Hörgeräteversorgung wie folgt definiert sind:

„§ 19 Versorgungsziele

(1) Zielsetzung der Hörgeräteversorgung ist es,

a) ein Funktionsdefizit des beidohrigen Hörvermögens unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts möglichst weitgehend auszugleichen und dabei – soweit möglich – ein Sprachverstehen bei Umgebungsgeräuschen und in größeren Personengruppen zu erreichen sowie

b) die Auswirkungen einer auditiven Kommunikationsbehinderung im gesamten täglichen Leben und damit bei der Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen zu beseitigen oder zu mildern.“

Aus Sicht des BMG könne diese Regelung so verstanden werden, „dass die Zielsetzung der Hörgeräteversorgung die einschränkungslose Gewährung einer optimalen Versorgung“ sei. Der Versorgungsanspruch der Versicherten werde jedoch durch das Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechend § 12 Abs. 1 SGB V begrenzt; dies sei auch einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17.12.2009 (AZ. B. 3 KR 20/08 R) zu entnehmen.

In dem zitierten Urteil des BSG ging es um die Unterscheidung des unmittelbaren und des mittelbaren Behinderungsausgleichs. Der unmittelbare Behinderungsausgleich zielt laut BSG auf einen vollständigen funktionellen Ausgleich unter Berücksichtigung des aktuellen Standes des medizinischen und technischen Fortschritts, und zwar im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Möglichkeiten eines gesunden Menschen.

Ein mittelbarer Behinderungsausgleich liege hingegen dann vor, wenn die Erhaltung oder Wiederherstellung der beeinträchtigten Körperfunktion nicht oder nicht ausreichend möglich sei und deshalb das Hilfsmittel zum Ausgleich der direkten oder indirekten Folgen der Behinderung benötigt werde.

Wie in den tragenden Gründen zum Richtlinien-Änderungsentwurf weiter ausgeführt, handele es sich bei Hörhilfen laut BSG um Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich. Hörbehinderten Menschen solle im Rahmen des Möglichen auch das Hören und Verstehen in größeren Räumen und bei störenden Umgebungsgeräuschen eröffnet werden, und hierzu sollen ihnen die dazu nach dem Stand der Hörgerätetechnik jeweils erforderlichen Geräte zur Verfügung gestellt werden – jedoch, so das BMG, unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Auch der in § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V festgelegte Anspruch der Versicherten auf Hörhilfen verpflichte laut tragenden Gründen die Krankenkassen nicht dazu, den Versicherten jede gewünschte, von ihnen für optimal gehaltene Versorgung zur Verfügung zu stellen. Keine Leistungspflicht bestehe für solche Innovationen, die nicht die Funktionalität betreffen, sondern in erster Linie die Bequemlichkeit, Komfort oder lediglich ästhetische Vorteile.

Der Mehraufwand müsse gegenüber einer kostengünstigeren Versorgung stets durch hinreichende funktionelle Nutzungsvorteile gerechtfertigt sein.

Als Ergebnis dieser Überlegungen ist folgende Änderung in § 19 Abs. 1 der Hilfsmittel-Richtlinie vorgesehen:

„§ 19 Versorgungsziele

(1) Zielsetzung der **einer ausreichenden, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Hörgeräteversorgung ist es, ...**“

Die Bundesärztekammer nimmt zu der vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hält die geplante Ergänzung eines expliziten Hinweises auf das Wirtschaftlichkeitsgebot in der gesetzlichen Krankenversicherung für sachlich nicht in Zweifel zu ziehen. Insofern hat die Bundesärztekammer keine eigenen Änderungshinweise.

Mit Blick auf die grundsätzliche Richtlinienkompetenz des G-BA wäre allerdings anzumerken, dass diese gar nicht anders wirken können dürfte als unter Beachtung des § 12 Abs. 1 SGB V (siehe zusätzlich § 70 Abs. 1 SGB V). Dies wird in der vorliegenden Hilfsmittel-Richtlinie unter § 1 Abs. 1 im Sinne einer Präambel sogar ausdrücklich statuiert:

„Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossene Richtlinie dient der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln.“

Vor diesem Hintergrund induziert eine Hervorhebung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einem selektiven Regelungspunkt einer Richtlinie des G-BA eine gewisse Redundanz. Dies mag unschädlich sein, könnte aber Überlegungen Raum geben, ob nicht auch andere Stellen einer Richtlinie es verdienen würden, mit einem Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot versehen zu werden. Im Falle der Hilfsmittel-Richtlinie könnte man unter § 19 in Abs. 2 beispielsweise die Forderung erheben, auch die Zielsetzung der dort angesprochenen Tinnitusgeräte-Versorgung unter den expliziten Vorbehalt von „ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig“ zu stellen. Insofern könnte der nachvollziehbare Wunsch nach partieller Konkretisierung der Richtlinie Fragen an anderer Stelle aufwerfen.

Berlin, 30.04.2013



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit

Einschreiben/Rückschein

Frau
Dr. Sandra Carius
Referentin
Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Wallstraße 5 • 55122 Mainz
Postfach 16 20 • 55006 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 96 56 0 - 0
Telefax: 0 61 31 / 96 56 0 - 40
info@biha.de
www.biha.de
Mainz, den 29.04.2013

Stellungnahme gemäß § 92 Abs.7a SGB V – Änderung der Hilfsmittel- Richtlinie (HilfsM-RL) – Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

wie mit Ihnen besprochen, bezieht sich das von Ihnen eingeleitete Stellungnahmeverfahren lediglich auf die Änderungen des § 19 Abs.1 HilfsM-RL. Daher erlauben wir uns auch nur auf diese Änderungen einzugehen und behalten uns weitere Stellungnahmen im Zusammenhang des BMG-Schreibens vom 23.02.2012 ausdrücklich vor.

Nachfolgend nehmen wir deshalb fristgerecht Stellung zu der uns zur Verfügung gestellten Änderung der Hilfsmittelrichtlinie (HilfsM-RL) gemäß § 92 Abs.7a SGB V, vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Dezember 2011 über die Neufassung der Hilfsmittelrichtlinie wurde dieser durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nur unter Erteilung von Auflagen nach § 94 Abs.1 S.4 SGB V nicht beanstandet. Die Neufassung der HilfsM-RL trat nach Änderungsbeschluss des G-BA vom 15. März 2012 unter Beachtung der vom BMG auferlegten Maßgaben zum 1. April 2012 in Kraft.

§ 19 Abs.1 HilfsM-RL

Das BMG erteilte unter Punkt 3 des Schreibens vom 23. Februar 2012 die Auflage, die Ausführungen in § 19 Abs.1 HilfsM-RL zu den Versorgungszielen im Lichte der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 17.12.2009, Az. B 3 KR 20/08 R, zu überarbeiten. Danach seien die Ausführungen in § 19 Abs.1 HilfsM-RL missverständlich, da sie nicht den ausdrücklichen Verweis des BSG auf die Begrenzung des Anspruchs durch das Wirtschaftlichkeitsgebot beinhalten. Die Beschreibung der Versorgungsziele in § 19 Abs.1 HilfsM-RL könne so verstanden werden, dass die Zielsetzung der Hörgeräteversorgung die einschränkungslose Gewährung einer optimalen Versorgung sei. Auch aus den Tragenden Gründen des Beschlusses ergäbe sich die Einschränkung des BSG nicht hinreichend klar.

Die vorbeschriebene Auflage des BMG beabsichtigt der G-BA durch den uns übersandten Beschlussentwurf i.V.m. den Tragenden Gründen nunmehr nachzukommen.

Es ist beabsichtigt die Regelung in § 19 Abs.1 HilfsM-RL wie folgt anzupassen:

„Zielsetzung der einer ausreichenden, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Hörgeräteversorgung ist es,

- a) ein Funktionsdefizit des beidohrigen Hörvermögens unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts möglichst weitgehend auszugleichen und dabei – soweit möglich – ein Sprachverstehen bei Umgebungsgeräuschen und in größeren Personengruppen zu erreichen sowie*
- b) ...“*

Die Bundesinnung begrüßt die geplante Änderung des § 19 Abs.1 HilfsM-RL und die erläuternden Ausführungen in den Tragenden Gründen dazu. Zur Klarstellung empfehlen wir allerdings noch die Ergänzung, dass die Versorgung das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf.

Für weitere Detailfragen oder eine mündliche Stellungnahme stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNG DER HÖRGERÄTEAKUSTIKER KdÖR



Marianne Frickel
Präsidentin



Jakob Stephan Baschab
Hauptgeschäftsführer



Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik
Postfach 10 06 51, 44006 Dortmund

Gemeinsamer Bundesausschuss
Frau Dr. Sandra Carius
Wegelystr. 8
10623 Berlin
Per E-Mail an Sandra.Carius@g-ba.de

Ansprechpartner: Norbert Stein
Telefon: +49 231 557050-11
Telefax: +49 231 557050-40
E-Mail: info@ot-forum.de
Unser Zeichen: st/gr
Datum: 30. April 2013

www.ot-forum.de

**Stellungnahme gemäß § 92 Absatz 7a SGB V
hier: Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) – Versorgungsziele der Hörgeräte-
versorgung**

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

die Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie zur Hörgeräteversorgung betrifft den Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) und die von ihm vertretenen Betriebe nicht direkt. Diese Regelung kann jedoch Auswirkungen auch auf andere Hilfsmittelversorgungen haben. Daher nehmen wir fristgerecht Stellung zu der uns zur Verfügung gestellten Änderung der Hilfsmittelrichtlinie (HilfsM-RL) gemäß § 92 Abs. 7a SGB V vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Dezember 2011 über die Neufassung der Hilfsmittelrichtlinie wurde dieser durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nur unter Erteilung von Auflagen nach § 94 Abs. 1 S. 4 SGB V nicht beanstandet. Die Neufassung der HilfsM-RL trat nach Änderungsbeschluss des G-BA vom 15. März 2012 unter Beachtung der vom BMG auferlegten Maßgaben zum 1. April 2012 in Kraft.

§ 19 Abs. 1 HilfsM-RL

Das BMG erteilte unter Punkt 3 des Schreibens vom 23. Februar 2012 die Auflage, die Ausführungen in § 19 Abs. 1 HilfsM-RL zu den Versorgungszielen im Lichte der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 17.12.2009, Az. B 3 KR 20/08 R, zu überarbeiten. Danach seien die Ausführungen in § 19 Abs.1 HilfsM-RL missverständlich, da sie nicht den ausdrücklichen Verweis des BSG auf die Begrenzung des Anspruchs durch das Wirtschaftlichkeitsgebot beinhalten. Die Beschreibung der Versorgungsziele in § 19 Abs. 1 HilfsM-RL könne so verstanden werden, dass die Zielsetzung der Hörgeräteversorgung die einschränkungslose Gewährung einer optimalen Versorgung sei. Auch aus den Tragenden Gründen des Beschlusses ergäbe sich die Einschränkung des BSG nicht hinreichend klar.

...



- 2 -

Die vorbeschriebene Auflage des BMG beabsichtigt der G-BA durch den uns übersandten Beschlussentwurf i. V. m. den Tragenden Gründen nunmehr nachzukommen.

Es ist beabsichtigt die Regelung in § 19 Abs. 1 HilfsM-RL wie folgt anzupassen:

„Zielsetzung der einer ausreichenden, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Hörgeräteversorgung ist es,

- a) ein Funktionsdefizit des beidohrigen Hörvermögens unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts möglichst weitgehend auszugleichen und dabei – soweit möglich – ein Sprachverstehen bei Umgebungsgeräuschen und in größeren Personengruppen zu erreichen sowie*
- b) ...“*

Der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) begrüßt die geplante Änderung des § 19 Abs. 1 HilfsM-RL und die erläuternden Ausführungen in den Tragenden Gründen dazu. Zur Klarstellung empfehlen wir allerdings noch die Ergänzung, dass die Versorgung das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf.

Für weitere Detailfragen oder eine mündliche Stellungnahme stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesinnungsverband
für Orthopädie-Technik**

Klaus-Jürgen Lotz
Präsident

Ass. Norbert Stein
Geschäftsführer

Von: [Daniela Piossek](#)
An: [HilfsM-RL](#)
Cc: [Antje Moeller](#)
Thema: Änderung der HMRL - Versorgungsziele der Hörgeräteversorgung
Datum: Dienstag, 30. April 2013 12:09:53

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur o. g. Änderung.

Wir befürworten die vorgesehenen Änderungen und haben keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße aus Berlin

Daniela Piossek
Leiterin Referat Krankenversicherung
BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 246 255-25
Fax +49 (0)30 246 255-99
E-Mail: piossek@bvmed.de
www.bvmed.de



BVMed Services
Filmservice: www.filmservice.bvmed.de
Informationskampagne: www.massstab-mensch.de
Patienteninformationen: www.aktion-meditech.de

BVMed Interaktiv
@twitter: www.twitter.com/bvmed
@facebook: www.facebook.com/bvmed
@youtube: www.youtube.de/medizintechnologien

Der BVMed vertritt als Wirtschaftsverband über 230 Industrie- und Handelsunternehmen der Medizintechnik-Branche. Im BVMed sind u. a. die 20 weltweit größten Medizinproduktehersteller im Verbrauchsgüterbereich organisiert. Die Medizinprodukteindustrie beschäftigt in Deutschland über 170.000 Menschen und investiert rund 9 Prozent ihres Umsatzes in die Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Verfahren.

Schreiben des Zentralverbandes der Augenoptiker zum Verzicht auf Abgabe einer Stellungnahme

Von: [Sigrun Schmitz](#)
An: [Carius, Sandra](#); [HilfsM-RL](#)
Thema: AW: Stellungnahmerecht des Zentralverbandes der Augenoptiker (ZVA) vor Änderung der HilfsM-RL
Datum: Dienstag, 9. April 2013 09:42:31

Sehr geehrte Frau Dr.Carius,
sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übermittlung der Unterlagen .

Da sich die geplante Änderung der Hilfsmittelrichtlinie ausschließlich auf die Hörgeräte bezieht und zudem eine Auflage des BMG umsetzt, erübrigt sich eine Stellungnahme des Zentralverbandes der Augenoptiker.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrun Schmitz

ZENTRALVERBAND DER AUGENOPTIKER
- Betriebswirtschaft und Krankenkassen –



Alexanderstraße 25 a
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86 32 35 0
Telefax: 0211 / 86 32 35 35
E-Mail: S.Schmitz@zva.de
Internet: www.zva.de

